



§ 18 Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Katholischen Hochschule Freiburg gGmbH vom 15.11.2017

Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) nach § 2 im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ erfolgt nach der Punktezahl, die nach folgendem Schema ermittelt wird:

- a) Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0.
Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturient(inn)en erhalten einen Punkt Aufschlag, wenn die Höchstpunktzahl von 9,0 nicht überschritten wird. Für den Notendurchschnitt sind mindestens 2 Punkte zu erreichen.
- b) Abgeleiteter Wehr-/Zivildienst wird unabhängig von den Inhalten mit 2,0 Punkten berücksichtigt.
- c) Die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach erfolgter Absage wird einmalig mit 1,0 Punkten berücksichtigt.
- d) Für max. eine abgeschlossene Berufsausbildung kann 1 Punkt angerechnet werden. Zusätzlich wird für eine abgeschlossene Fachschulausbildung mit einem berufspraktischen Jahr bzw. mit einer ausbildungsintegrierten Praxisphase in einer sozialpädagogischen oder heilerzieherischen Fachrichtung ein weiterer Punkt vergeben. Für einschlägige bzw. fachspezifische Weiterbildungen, bereits absolvierte Semester in fachspezifischen Studiengängen, etc. können bis zu 3 Punkte vergeben werden:
ab 200 Lehrgangsstunden 1 Punkt
ab 400 Lehrgangsstunden 2 Punkte
ab 600 Lehrgangsstunden 3 Punkte
Die Höchstpunktzahl für den Abschnitt d) beträgt 3,0.
- e) Bisherige soziale Tätigkeiten
Die zu erreichende Höchstpunktzahl ist 6,0.
 - Regelmäßige, ehrenamtliche gesellschaftsrelevante Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren wird bei einer mindestens einjährigen Praxis mit 1,0 Punkten berücksichtigt. Maximal werden hierfür 2 Punkte vergeben.
 - Praktische Vollzeitaktivitäten im sozialen oder pflegerischen Bereich (z.B. FSJ oder Bundesfreiwilligendienst):
mindestens ½ Jahr 1,0 Punkt



mindestens 1 Jahr (ab 11 Monaten)

2,0 Punkte

mehr als 1 Jahr (ab 15 Monate)

3,0 Punkte

Bei Teilzeittätigkeiten von mindestens 50% wird die angegebene Dauer entsprechend dem Prozentsatz anteilig berücksichtigt.

Vom Studiengang können für andere fachspezifische Tätigkeiten (z.B. umfangreiche aber nicht über ein Jahr andauernde ehrenamtliche Tätigkeiten) bis zu 3,0 weitere Punkte vergeben werden.

f) Für nach den Abschnitten d) und e) benannte Praxis- und/oder Berufserfahrungen sind mindestens 2 Punkte zu erreichen.

g) Besondere Härten

„Unter besonderen Härten werden Situationen verstanden, durch die ein(e) Bewerber(in) nachgewiesenermaßen (z.B. aus Gründen von Krankheit, gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung) in einem Bereich, für den es nach dieser Ordnung Bewerbungspunkte gibt, keine oder nur einen Teil der andernfalls erreichbaren Punkte erzielen konnte. Die Höchstpunktzahl ist 2,0“

Verabschiedet vom Senat am 15.11.2017. Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

